

**O R T S R E C H T**  
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Neustadt in Sachsen**

**Kostensatzung**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 159), vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) und vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138, 158) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 GVBl. S. 245, ber. S. 647), geändert durch Gesetz vom 09. September 2005 (GVBl. S. 266) und in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Kostenerstattungsfreiheit
§ 3	Kostenpflicht
§ 4	Kostenhöhe
§ 5	Personalkosten
§ 6	Fahrzeug- und Gerätekosten
§ 7	Sachkosten
§ 8	Kostenschuldner
§ 9	Befreiung von Kosten
§ 10	Entstehung und Fälligkeit der Kosten
§ 11	Inkrafttreten
Anlage 1	Kostenverzeichnis

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neustadt in Sachsen im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen in der jeweils gültigen Fassung sowie für die der Stadt Neustadt in Sachsen obliegende Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Brandverhütungsschauen (BrVSchVO). Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierungen durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen.

## **§ 2 Kostenerstattungsfreiheit**

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit der § 3 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt.

## **§ 3 Kostenpflicht**

(1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Neustadt in Sachsen durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird und
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr verlangt die Stadt Neustadt in Sachsen über den Abs. 1 hinaus Ersatz der Kosten:
1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
  3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 6 Abs 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG in Verbindung mit den Bestimmungen der BsV SchVO in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschau einen Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten.

#### **§ 4 Kostenhöhe**

- (1) Die Kostenhöhe richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis und beinhaltet Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sachkosten und Auslagen.
- (2) Die Kosten werden nach Stundensätzen erhoben. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

#### **§ 5 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen und bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder mit der Übernahme eines Folgeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
- (4) Die Personalkosten berechnen sich bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau (§ 3 Abs. 3) aufgrund des tatsächlichen Zeitaufwandes für die eingehende Besichtigung des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes zuzüglich einer Personalkostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung der durchgeführten Brandverhütungsschau oder der Nachschau.

## **§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder mit Übernahme eines Folgeinsatzes.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (3) Geräte, die nicht zur Standardausrüstung der eingesetzten Fahrzeuge gehören, werden zusätzlich berechnet.

## **§ 7 Sachkosten**

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

## **§ 8 Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldner sind:

1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher
2. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter
3. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
4. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
5. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, der die Feuerwehr alarmiert,

6. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Gemeinde,
8. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  
9. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
10. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
11. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt,
12. im Falle des § 3 Abs. 3 der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Befreiung von Kosten**

(1) Kosten werden nicht erhoben, soweit dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

## **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr sowie im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Beendigung der Besichtigung des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes und wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Die Kosten werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- (2) Die Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren vom 24. März 1999, Beschlussnummer: SR 99-616 und die 1. Änderung vom 24.10.2001, Beschlussnummer: SR 01-204 sowie die Satzung der Gemeinde Hohwald vom 17.10.2006, Beschlussnummer 159/1 werden aufgehoben.

Ausgefertigt  
Neustadt, den 17.12.2008

Elsner  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gebühr in €</b>	<b>je Einheit</b>
<b>1. Technik</b>		
1.1 . Einsatzleitwagen ELW 1	30,00	Stunde
1.2. Gerätewagen GW / LKW	45,00	Stunde
1.3. Löschfahrzeug LF 8/6, LF10/6, LF 16/12	145,00	Stunde
1.4. Tanklöschfahrzeug TLF 16/24, 16/25	100,00	Stunde
1.5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W/Z	100,00	Stunde
1.6. Rüstwagen RW 1	120,00	Stunde
1.7. Drehleiter mit Korb DLK 23-12	250,00	Stunde
1.8. Schlauchwagen SW	45,00	Stunde
1.9. Mannschaftstransportwagen MTW	30,00	Stunde
1.10. Schlauchboot	10,00	Stunde
1.11. Notstromaggregat	10,00	Stunde
1.12. Tragkraftspritze	20,00	Stunde
1.13. Rettungsplattform	30,00	Fall
1.14. Wärmebildkamera	50,00	Fall
1.15. Gefahrstoffumfüllpumpe	5,00	Stunde
1.16. Gefahrstoffauffangbehälter	20,00	Fall
1.17. B- Schlauch	5,00	Stück
1.18. C- Schlauch	4,00	Stück
1.19. Kettensäge / Trennschleifer	10,00	Stunde
1.20. Hebe – und Dichtkissen	10,00	Stunde
1.21. Winden	10,00	Stunde
<b>2. Leistungen Atemschutzwerkstatt</b>		
2.1. Atemschutzmasken		
2.1.1. Wiederkehrende Prüfung	6,20	Stück
2.1.2. Prüfung nach Gebrauch	6,20	Stück
2.1.3. Wechseln der Ausatemventilscheibe	9,30	Stück
2.1.4. Wechseln der Sprechmembrane	9,30	Stück
2.1.5. Reparatur der Atemschutzmaske und Wechseln der Sichtscheibe	10,90	Stück
2.2. Pressluftatmer		
2.2.1. Wiederkehrende Prüfung Grundgerät und Lungenautomat	6,20	Stück

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gebühr in €</b>	<b>je Einheit</b>
2.2.2. Prüfung Grundgerät und Lungen- automat nach Gebrauch, Reinigung	17,10	Stück
2.2.3. Reparatur Grundgerät und Lungenautomat	14,00	Stück
2.2.4. Reinigen und Montage von Austauschteilen	14,00	Stück
2.2.5. Austausch Druckminderer	6,20	Stück
<b>2.3. Pressluftflaschen</b>		
2.3.1. Füllen von 200 bar Pressluftflaschen	3,10	Stück
2.3.2. Füllen von 300 bar Pressluftflaschen	4,70	Stück
2.3.3. Grundüberholung Flaschenventil	4,70	Stück
<b>2.4. Chemikalienschutzanzug</b>		
2.4.1. Wiederkehrende Prüfung	17,10	Stück
<b>2.5. Schläuche</b>		
Schläuche waschen, trocknen und prüfen	4,80	Stück
<b>3. Personal – Einsatz</b>		
3.1. Einsatzleiter	25,00	Stunde
3.2. Feuerwehrmann	21,70	Stunde
<b>4. Personal Brandverhütungsschau</b>		
4.1. Personalkosten (gehobener bautechnischer Dienst)	35,80	Stunde
4.2. Zuzüglich einer Kostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau	20,00	Fall
<b>5. Brandsicherheitswache</b>		
5.1. Einsatzleiter	10,00	Stunde
5.2. Sicherheitsposten	7,50	Stunde